

# Gestaltungssatzung der Stadt Steinfurt

für den Innenstadtbereich des  
Stadtteiles Borghorst





# Gestaltungssatzung der Stadt Steinfurt für den Innenstadtbereich des Stadtteiles Borghorst

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am 12.12.2007 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 12.12.2006 (GV NRW S. 615) die Änderung der bestehenden Gestaltungssatzung in der nachfolgend aufgeführten Fassung beschlossen.

## Vorwort

Der Innenstadtbereich von Borghorst stellt das Hauptgeschäftsviertel dieses Stadtteils dar. Wegen seiner Eigenart und seines städtebaulichen Erscheinungsbildes sind Regelungen bei der Gestaltung von Werbeanlagen und Sonnenschutzanlagen zur Wahrung öffentlicher Belange erforderlich.

Die Gestaltungssatzung stellt ein Planungsinstrument dar, das dazu beitragen soll, Werbeanlagen und Sonnenschutzanlagen architektonisch und städtebaulich zu ordnen, insbesondere dann, wenn das öffentliche Interesse an der Gestaltung des Erscheinungsbildes mit dem privaten Interesse abzuwägen ist.

Zur künftigen Gestaltung des Bildes der Innenstadt stellt dieses Satzungsrecht deshalb besondere Anforderungen an die Ausführung von Werbeanlagen und Sonnenschutzanlagen.

Regelungen nach dem Denkmalschutz bleiben von dieser Satzung unberührt.

Durch die Gestaltungssatzung wird das Recht des Bürgers auf Beratung – und damit auch die Beratungspflicht der Verwaltung – formuliert (s. auch § 7). Ziel ist dabei eine zeitgemäße Gestaltung, die sich in das vorhandene Umfeld einfügt.

# SatzungsTEXT

## ERLÄUTERUNG

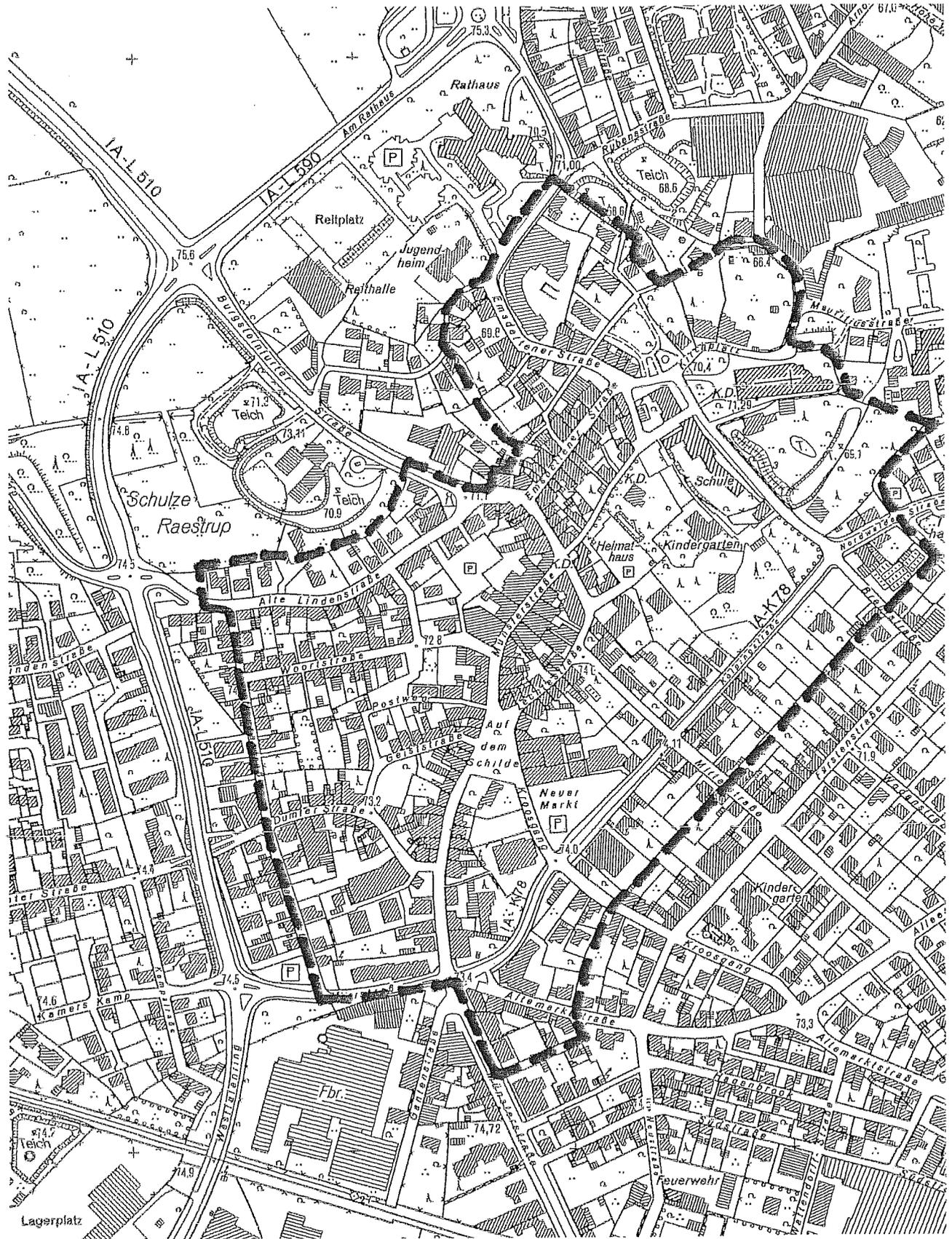
Die Gestaltungssatzung ist im Folgenden so aufgebaut, dass der Satzungstext in der linken Spalte abgedruckt ist.

Die rechte Spalte dient der Formulierung von Erläuterungen, Beispielen und Abbildungen, die den Umgang mit der Satzung erleichtern sollen.

# § 1 Örtlicher Geltungsbereich

----- Grenze des örtlichen Geltungsbereichs

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem dargestellten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 zu ersehen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.



### **Der örtliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:**

Im Norden durch die nördliche Bauzeile entlang der Alten Lindenstraße, beginnend am Gebäude Alte Lindenstraße 19, bis zur Burgsteinfurter Straße; durch die östliche Begrenzung der Burgsteinfurter Straße, bis zum Gebäude Burgsteinfurter Straße 3; durch die nördliche und westliche Bauzeile entlang der Emsdettener Straße bis zum Buckshook; durch die südlichen Grenzen des Buckshook und der Emsdettener Straße bis zum Gebäude Emsdettener Straße 45.

Im Osten durch die westliche Begrenzung des Göckenteiches und die nördliche Bauzeile des Kirchplatzes bis zur Arnold-Kock-Straße; durch die Westseite der Arnold-Kock-Straße, entlang der Ostseite des Kirchengrundstücks bis zur nördlichen Grenze der Straße Am Stiftsgraben; durch die nördlichen und westlichen Begrenzungen des Stiftsgrabens und der Kapellenstraße bis zum Gebäude Kapellenstraße 2.

Im Südosten durch eine parallele Linie im Abstand von ca. 55 m zur Kolpingstraße, die Mittelstraße, den Kroosgang und die Altemarktstraße querend; durch die Nordseite der Annettenstraße, die Ostseite der Münsterstraße und die Südseite der Meerstraße bis zur Johannisstraße.

Im Westen durch die Ostseiten der Johannis- und der Hansastrasse, die Alte Lindenstraße querend und durch die Westgrenze des Grundstücks Alte Lindenstraße 19.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Werbeanlagen und Sonnenschutzanlagen in dem in § 1 genannten örtlichen Geltungsbereich.

Diese Anlagen sind gemäß § 65 BauO NW genehmigungsfrei, wenn sie im Bereich einer Satzung geplant sind und dem Inhalt der Satzung entsprechen.

Die Gestaltungssatzung räumt jedem beteiligten Bürger, Eigentümer oder deren Bevollmächtigten (z.B. Planer) das Recht auf Beratung durch die Verwaltung ein. Die Beratungspflicht der Verwaltung kann für Abstimmungen im Sinne der Satzung, Erläuterungen oder Unterstützung bei der Gestaltung in Anspruch genommen werden.

### § 3 Werbeanlagen

Werbeanlagen haben sich in Form, Dimension, Anordnung, Gestaltung, Werkstoff und Farbgebung dem baulichen Charakter der Fassade des jeweiligen Gebäudes und dessen Nachbargebäuden sowie dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes anzupassen.

Werbung ist Bestandteil unserer Wirtschaftsordnung und von daher ein wichtiges Instrument für die Kaufkraft in den Städten.

Werbeanlagen sollen durch diese Satzung nicht verhindert werden. Sie beeinflussen jedoch in hohem Maße die Gestaltung von Fassaden und Stadträumen. Die Werbung kann und soll im Stadtbild erscheinen, jedoch in maßvoller und künstlerischer Gestaltung. Eine gut gestaltete Werbeanlage kann das Stadtbild bereichern.

Auf der Grundlage der Definition von Werbeanlagen gemäß § 13 (1) BauO NRW werden im Sinne dieser Satzung Schriftzüge, Ausleger, Folien, Klebeschilder, Fahnen, Lichtwerbung, Firmenlogos, Markenwerbung, Fremdwerbung, Warenautomaten, Schaukästen, Plakattafeln und Hinweisschilder als Werbeanlagen bezeichnet.

(§ 13 BauO NRW)

(1) „Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, sowie für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.“

(2) Werbeanlagen dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden. Eine Veranstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört wird. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.“



### § 3.1 Anbringungsort

Werbeanlagen sind direkt an der straßenseitigen Fassade anzubringen.

Bei der Wahl des Anbringungsortes ist auf Fassaden gliedernde Elemente Rücksicht zu nehmen.

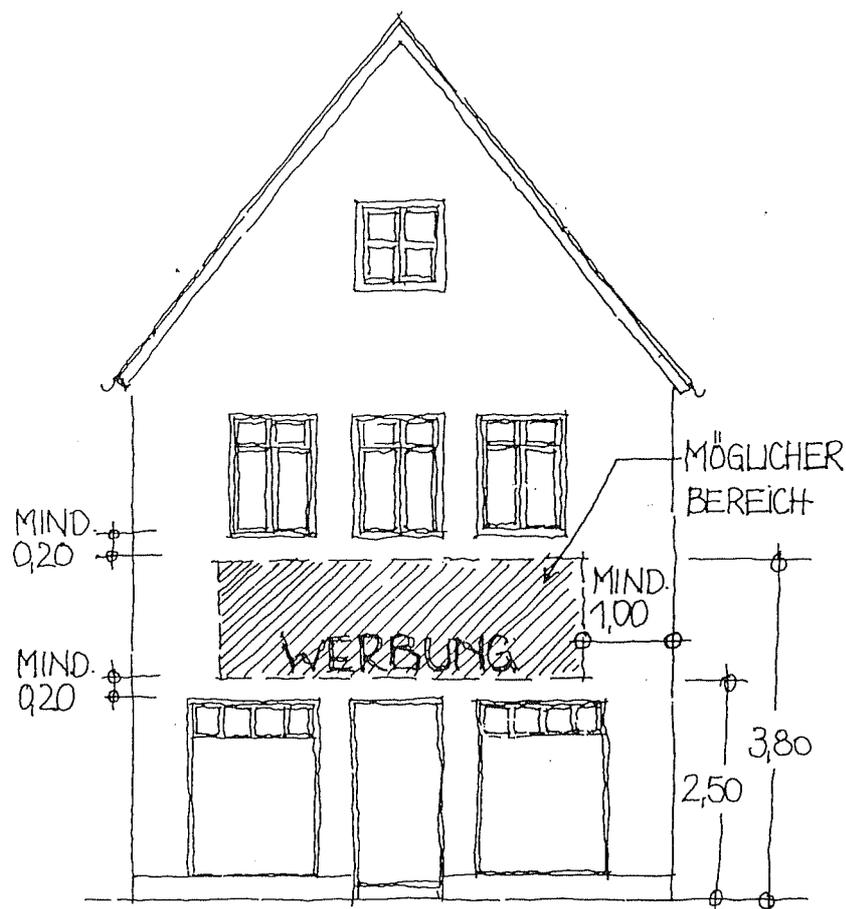
Vorspringende Gebäudeteile wie z. B. Erker, Gesimse, Pfeilervorlagen und Kragdächer sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Werbeanlagen sind in einer Höhe zwischen 2,50 m (Unterkante) und 3,80 m (Oberkante) an der Fassade anzubringen. Die Angaben beziehen sich auf die Oberkante der direkt angrenzenden Verkehrsfläche (Gehweg).

Zwischen Fassadenöffnungen und Werbeanlagen ist ein Mindestabstand von 0,20 m einzuhalten.

Der Abstand der Werbeanlagen zu Gebäudeecken und Vorsprüngen muss mind. 1,00 m betragen. Dies gilt nicht für Ausleger.

Ausnahmsweise können Werbeanlagen auf Kragdächern angebracht werden, wenn aufgrund der baulichen Situation keine andere Anbringung möglich ist.



Die Werbeanlage ist innerhalb des dargestellten zulässigen Bereichs anzubringen. Vorzugsweise sollte sie im unteren Drittel angebracht werden, sofern keine Gesimse o. ä. vorhanden sind.

Hinweisschilder (zu Praxen, Büros etc.) können bei Seiteneingängen auch an Seitenfassaden bzw. in privaten Zugangsbereichen angebracht werden.

### § 3.2 Schriftzüge, Firmensymbole

Schriftzüge und Firmensymbole sind einzeilig und aus einzelnen Buchstaben, einzelnen max. quadratischen Leuchtkästen pro Buchstabe oder als Schreibschrift zulässig.

Ebenfalls zulässig ist die Anbringung von Schriftzügen auf transparenten oder halbtransparenten (satinierten) Acrylglas- oder Glasplatten mit aufgesetzten plastischen Buchstaben (mind. 20 mm stark).

Schriftzüge sind horizontal und parallel zu den Fassaden anzubringen.



Werbeschriften sind in folgenden max. Längen und Höhen zulässig:

- bis 3,00 m Länge der Werbeanlage - 0,65 m Höhe
- bis 4,50 m Länge der Werbeanlage - 0,55 m Höhe
- bis 6,00 m Länge der Werbeanlage - 0,45 m Höhe

Beispiel



Je Nutzer ist ein Schriftzug zulässig. Die gesamte Werbeanlage darf max. 40 % der Fassadenbreite betragen.

Bei Gebäuden mit mehreren Nutzern darf jeder Nutzer einen Schriftzug anbringen. Die Gesamtlänge der Werbeanlagen darf max. 60 % der Fassadenbreite betragen.

Für Firmensymbole als Einzelsymbole oder in Verbindung mit dem jeweiligen Schriftzug gelten die vorgenannten Bedingungen entsprechend

Ausnahmsweise können in Verbindung mit Firmenlogos oder CI (corporate identity) zweizeilige Schriftzüge zugelassen werden.

Ausnahmsweise können undurchsichtige Trägerplatten (z. B. Edelstahl, Alu) zugelassen werden, wenn aufgrund der baulichen Situation keine Einzelbuchstaben oder transparente Trägerplatten angebracht werden können.

Ausnahmsweise kann eine vertikal ausgerichtete Werbeanlage angebracht werden – wenn z. B. ein waagerechter Schriftzug aus Platz- oder gestalterischen Gründen nicht anzubringen ist. Diese ist in der Höhe zwischen 0,00 m (Gehweg) und 3,80 m unterzubringen.

Bei Fassaden mit gliedernden Elementen (Pfeilern, Lisenen etc.) sind Werbeschriften in Teillängen zulässig. Die angegebene Gesamtlänge darf dabei nicht überschritten werden.

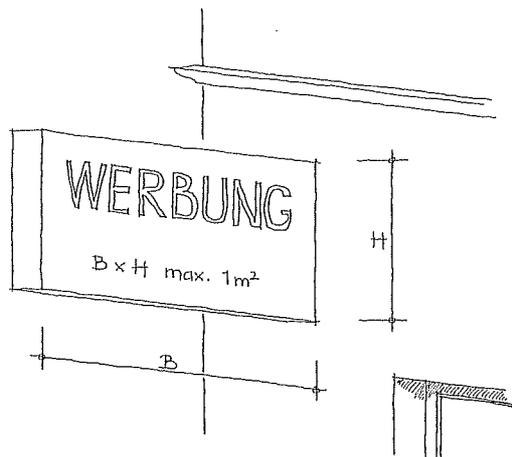
Ausnahmsweise können bei Eckgebäuden an öffentlichen Straßen Sonderregelungen im Hinblick auf die Länge der Werbeanlagen getroffen werden.

### § 3.3 Ausleger

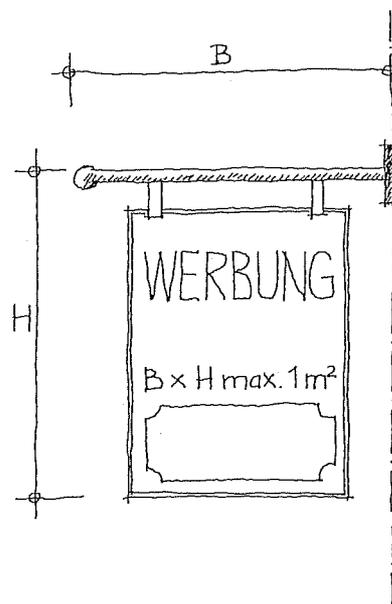
Je Fassade ist ein Ausleger zulässig.

Ausleger sind als Schild am Kragarm oder als Leuchtkasten zulässig. Sie sind senkrecht und rechtwinklig zur Fassade rechts oder links an der Fassade anzubringen.

Ausleger sind in der Größe von max. 1,00 m<sup>2</sup> zulässig.



Ausnahmsweise können - wenn dies gestalterisch vertretbar ist - je Gebäude max. 2 Ausleger rechts und links an der Fassade zugelassen werden.



### § 3.4 Beleuchtung, Lichtwerbung

Schriftzüge und Ausleger sind als Leuchtwerbung zulässig.

Bewegliche, laufende oder andere Lichtwerbung, bei der die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, ist unzulässig.

Leuchten als Werbeträger sind unzulässig.

Ausnahmsweise können Leuchten als Werbeträger in begrenzter Zahl bei Gaststätten zugelassen werden.

### § 3.5 Aufkleber, Folien, Plakate

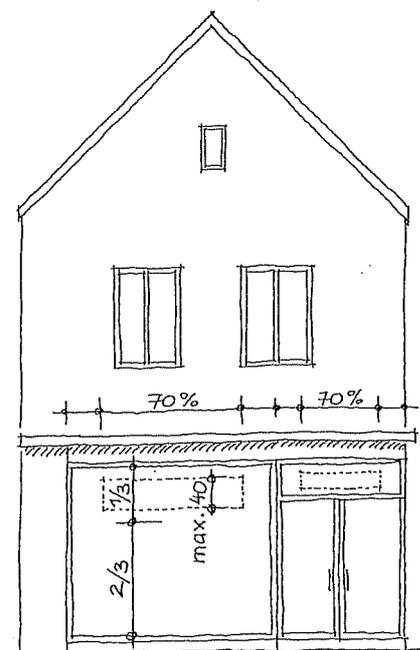
Aufkleber, Folien, Plakate, Transparente oder Fahnen sind nur für zeitlich begrenzte Sonderaktionen (Räumungsverkäufe, Jubiläen o. ä.) zulässig. Als dauerhafte Werbung sind sie unzulässig.

Klebefolienschrift als Firmenwerbung an Schaufensterflächen ist in Form von Einzelbuchstaben zulässig, wenn sie an Stelle einer Fassadenwerbung angebracht wird.

Klebefolienschrift als Markenwerbung an Schaufensterflächen ist nur bei eigenständigen Filialbetrieben und Franchise-Unternehmen an Stelle einer Fassadenwerbung zulässig.

Die Klebefolienschrift ist in diesen Fällen nur im oberen Drittel der Schaufensteranlage aufzubringen.

Die Schriftlänge darf bis zu 70 % der Schaufensterlänge betragen. Die Schrifthöhe darf max. 40 cm betragen.



### § 3.6 Konstruktion, Materialien, Farbgebung

Konstruktive und technische Hilfsmittel wie Montageleisten, Kabelzuführungen oder Transformatoren sind verdeckt oder – wenn dies nicht möglich ist - im Farbton der Fassade anzubringen.

Die Farbgebung von Werbeanlagen ist auf die Fassade und die Umgebung abzustimmen.

### § 3.7 Markenwerbung, Fremdwerbung

Markenwerbung ist in untergeordneter Form auf Auslegern zulässig.

Auf Fassaden ist Markenwerbung nur bei eigenständigen Filialbetrieben / Franchise-Unternehmen zulässig.

Fremdwerbung ist unzulässig.

Ausnahmsweise kann Markenwerbung bei Gaststätten in untergeordneter Form auf Fassaden zugelassen werden.

### § 3.8 Warenautomaten

Warenautomaten sind direkt an der Gebäudefront anzubringen. Die Ansichtsfläche darf max. 0,80 m<sup>2</sup> betragen, bei mehreren Automaten max. 1,50 m<sup>2</sup>. Der Anbringungsort und die Tiefe der Warenautomaten sind mit dem Fachamt abzustimmen.

Wegen des Gefährdungspotentials im öffentlichen Straßenraum bedarf es der Abstimmung, wo und mit welcher Tiefe / Ausladung der Warenautomat vor der Fassade angebracht werden kann. Über diese Abstimmung hinaus ist keine weitere Genehmigung erforderlich.

## § 4 Sonnenschutzanlagen

Sonnenschutzanlagen sind als Markisen und Vordächer an Fassaden zum öffentlichen Straßenraum nur in der Erdgeschosszone zulässig.

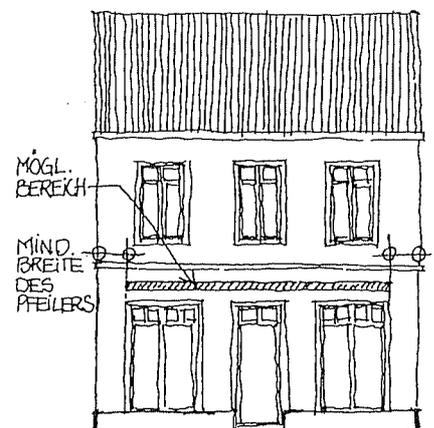
Sie sind auf die Fenster- und Türöffnungen bzw. die Fassadengliederung abzustimmen.

Der seitliche Abstand der Markisen und Vordächer muss mind. der vorhandenen äußeren Pfeilerbreite im Erdgeschoss entsprechen. Zwischen Fenstersturz und Unterkante Markise ist ein Abstand von mind. 10 cm einzuhalten.

Die Auskragung einer Markise darf max. 2,00 m betragen. Von Straßenentwässerungsrinnen und Bordsteinkanten sind Abstände von mind. 0,50 m einzuhalten. Im öffentlichen Raum ist eine Durchgangshöhe von mind. 2,50 m einzuhalten.

Markisen sind als textile Rollmarkisen einfarbig oder zweifarbig in Blockstreifen zulässig.

Aufdrucke auf Markisen sind unzulässig. Auf dem Frontstreifen (Volant) sind sie als einmaliger Schriftzug nur zulässig, wenn keine sonstige Werbeanlage angebracht ist.



## **§ 5 Ausnahmeregelung**

Von den vorgenannten Bestimmungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies aus baulichen Gründen erforderlich und aus städtebaulichen oder gestalterischen Gründen vertretbar ist.

Die Abstimmung über Ausnahmeregelungen erfolgt mit dem Fachamt der Stadt Steinfurt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7 Beratungsangebot**

Durch die Gestaltungssatzung besteht für den Bürger ein Recht auf Beratung. Für Beratungen zur Abstimmung der vorgenannten Satzungsinhalte steht das Fachamt der Stadt Steinfurt zur Verfügung.

Für die Beratung werden keine Gebühren erhoben.

Die der Baugenehmigungsbehörde nach dem Gesetz zustehenden Entscheidungsbefugnisse werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft.  
(rechtsverbindlich seit dem 19.12.2007)

Bürgermeister

Schriftführer

gez. Hoge

gez. Grönefeld

